

Recherche ohne Sorgfalt

Die Zwangsräumung eines Reiterhofs ist das Thema eines Lokalberichts. In dem Beitrag wird erwähnt, der Vater der Pächterin habe sich aus der Stadt abgemeldet, um polizeilichen und gerichtlichen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen. Der Eigentümer des Grundstückes vermute, der Mann sei jetzt in Südafrika gemeldet. Der Betroffene schaltet den Deutschen Presserat ein, weil er sein Persönlichkeitsrecht sowie die Bestimmungen des Datenschutzes verletzt sieht. Er habe nie in der genannten Stadt gewohnt, habe weder mit dem Mietverhältnis seiner Tochter noch mit den daraus resultierenden gerichtlichen Auseinandersetzungen etwas zu tun. Er habe dies der Zeitung mitgeteilt. Diese habe sich daraufhin bei ihm entschuldigt. Für ihn sei die Angelegenheit jedoch nicht erledigt. Solche Veröffentlichungen könnten schließlich existenzvernichtend sein. Die Chefredaktion der Zeitung gesteht ein, dass der Beschwerdeführer Recht hat. Der Autor des Beitrages sei der Lüge eines Informanten aufgesessen. Die Chefredaktion habe sich bei dem Betroffenen in aller Form entschuldigt. (2001)

Der Presserat beurteilt die Veröffentlichung der kritisierten Passage als einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht und damit gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Nachdem die Redaktion Kenntnis davon erhalten hatte, dass die darin enthaltenen Aussagen falsch sind, wäre es demzufolge angebracht gewesen, eine entsprechende Korrektur zu veröffentlichen. Da dies nicht geschehen ist, liegt auch ein Verstoß gegen Ziffer 3 des Pressekodex vor. Der Presserat erteilt der Zeitung eine Missbilligung. (B 50/01)

Aktenzeichen:B 50/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: Missbilligung